



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weiden am See vom 7. März 2019, Zahl: 5/2019, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten Aufschließungsgebietes „Hausweingärten“ im Nahebereich des Straßenzuges Rosenbergasse (Teilflächen der Grundstücke Nr. 478/1, 479, 481/1, 481/2, 483/1, 483/2, 485/1, 485/2, 486/1, 486/2, 488/1, 488/2, 489, 490, 491, 492, 494/1, 494/2, 497/1, 498, 504, 505/2, 509/2, 509/3, 517/1, 517/4, 519/2 und 521, Gemeinde Weiden am See) ist zulässig, weil die Erschließung dieser Grundstücke durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Wilhelm Schwartz

Angeschlagen: 08.03.2019

Abgenommen:

Durch: 

Planbeilage zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weiden am See vom 7. März 2019, Zahl: 5/2019

Baulandfreigabe der blau umrandeten Bereiche gemäß § 20 Abs. 2 Bgld. RPG idgF im Aufschließungsgebiet „Hausweingärten“



Anmerkung:

Die rot umrandeten Bereiche in der Plandarstellung wurden bereits mit Verordnung der Gemeinde Weiden am See vom 4. Februar 2016 als Bauland Dorfgebiet freigegeben (Verordnungsprüfung des Amtes der Bgld. Landesregierung, LAD - Raumordnung und Wohnbauförderung vom 16.3.2016, Zl: LAD/RO.3430-10001-5-2016)